



Queerschnitt Nordhessen

Beratungsstelle für geschlechtliche & sexuelle
Vielfalt und Selbstbestimmung

Satzung des Vereins

Queerschnitt Nordhessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Queerschnitt Nordhessen, trägt den Zusatz e.V. und wird im Vereinsregister unter VR 1994 geführt.

Er hat seinen Sitz in Kassel und erstreckt seine Tätigkeiten sowohl auf die Stadt Kassel und die Region Nordhessen als auch auf überregionale, bundesweite und internationale Aktivitäten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereines nach § 52 Abs. 2 AO sind:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
- die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten



- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Informationsvermittlung zu HIV und anderen Infektionen, Beratung und Aufklärung zu Übertragungswahrscheinlichkeiten, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten sowie Testangebote, die von besonders gefährdeten Personengruppen und der allgemeinen Bevölkerung genutzt werden können,
- b. Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen, die mit HIV/Aids leben,
- c. Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Fortbildungsangebote für Fachkräfte verschiedener Disziplinen und mit Multiplikator*innen,
- d. die Unterstützung, Begleitung und Beratung von queeren Menschen jedes Alters, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen und romantischen Orientierung diskriminiert werden. Queerschnitt Nordhessen setzt sich für trans*, inter*, nicht-binäre und a-geschlechtliche Personen, sowie lesbische, schwule, bi- und pan, als auch aspec* Menschen ein. Personen finden bei Queerschnitt Nordhessen auch dann Unterstützung, wenn sie sich den genannten Kategorien nicht zuordnen, bzw. andere Begriffe für ihre Identität und Orientierung gefunden haben.
- e. Intersektionale Antidiskriminierungsarbeit, um der Gewalt, Diskriminierung und gesellschaftlicher Isolierung der genannten Zielgruppen entgegenzuwirken. Es werden weitere Diskriminierungsmerkmale und deren Verschränkungen untereinander berücksichtigt. Daher setzt sich Queerschnitt Nordhessen auch für Menschen ein, die politisch, rassistisch oder religiös verfolgt werden, die geflohen sind oder vertrieben wurden, wie auch für Menschen, die be_hindert sind oder von einer Be_hinderung bedroht sind; für Menschen mit psychischen Erkrankungen ebenso wie für die Opfer von Straftaten,



- f. Soziale Arbeit mit Zielgruppen, die ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit HIV und anderen genannten Infektionen haben und die im besonderen Maße von gesellschaftlichen Diskriminierungen betroffen sind, u. a. im Rahmen von Drogenarbeit, JVA-Arbeit, queerer und MSM-Arbeit, Sozialarbeit mit Sexarbeiter*innen und der Arbeit mit geflüchteten Menschen,
- g. Unterstützung bestehender Selbsthilfegruppen in begrenztem Umfang
- h. Öffentlichkeitsarbeit zu den genannten Themen und der Arbeit des Vereins,
- i. Interessensvertretung gegenüber lokalen, regionalen und überregionalen Behörden, Gremien, politischen Entscheidungsträger*innen und gesetzgebenden Körperschaften,
- j. gezielte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Deutschen Aidshilfe, der Aidshilfe Hessen sowie anderen regionalen und überregionalen Organisationen und Interessensvertretungen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Satzung des Vereins anerkennen und unterstützen und in ihren Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Vereinszwecken handeln.



Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies mit Begründung der Mitgliederversammlung mit, die dann über den Antrag entscheidet.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Über die Mindesthöhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge in loser Folge können außer Geldleistungen auch Sach- oder Dienstleistungen sein. Die Form der Beiträge ist zum Zeitpunkt des Beitritts schriftlich festzulegen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Tod des Mitglieds
2. den Austritt aus dem Verein. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. die Auflösung der juristischen Person.
4. Nichtzahlung der Beitragspflicht innerhalb von zwei Geschäftsjahren in Folge.

Eine weitere Mitteilung seitens des Vereins gegenüber den im Vorjahr nicht zahlenden Mitgliedern ist dazu nicht notwendig. Wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gezahlt wurde, gilt die Mitgliedschaft als ruhend und das Stimmrecht für das Folgejahr ist verwirkt. Die Mitgliedschaft ruht automatisch, wenn das Mitglied bis zum 31.12. eines Jahres mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Während der Ruhenszeit besteht kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft wird durch Nachzahlung der Beiträge wieder aktiviert. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es durch Äußerungen oder Handlungen eine rechtsextremistische, rassistische, antisemitische, queerfeindliche oder andere menschenverachtende Haltung kundtut.

Dies gilt insbesondere für das Tragen, Verbreiten oder Unterstützen entsprechender Symbole, Inhalte oder Organisationen.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Vorstandsgremium
3. die Kassenprüfer*innen

§ 5 Mitgliederversammlung

Wichtigstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder elektronisch einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer*innen
2. Entlastung des gesamten Vorstands
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
4. Jede Änderung der Satzung
5. Entscheidung über die eingereichten Anträge
6. Auflösung des Vereins
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vereinsbereich



Der Vorstand hat insgesamt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Weiter ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung anders bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Vorstandswahlen finden grundsätzlich in geheimer Wahl statt. Briefwahl ist ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Das Vorstandsgremium

Das Vorstandsgremium besteht aus zwei bis sechs den Verein gleichberechtigt vertretenden Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, mit den laufenden Geschäften eine*n Geschäftsführer*in zu beauftragen. Der Vorstand wird jeweils durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Vorstandsgremium führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Geschäftsordnung.

Es besteht keine Unvereinbarkeit zwischen der Wahrnehmung eines Vorstandsamtes und der Ausübung eines Angestelltenverhältnisses für den Verein.



172

173 **§ 7 Die Kassenprüfer*innen**

174 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht
175 dem Vorstand angehören. Durch Auftrag des Vorstandsgremiums obliegt den
176 Kassenprüfer*innen die Überprüfung der Buchhaltung. Über die Ergebnisse ist in
177 der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

178 Alternativ kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine externe Prüfung
179 durch eine qualifizierte Kanzlei oder ein entsprechendes Fachbüro beauftragt
180 werden.

181 Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

182

183 **§ 8 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins**

184 Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur von
185 einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung
186 mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen
187 werden.

188 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter
189 Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Aidshilfe e.V., die es
190 ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

191 Ist dies aus zwingenden und zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbaren Gründen
192 nicht möglich, so ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken
193 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen
194 erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

195 Bei einer Vereinigung oder Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein fällt
196 das Vermögen an den aufnehmenden Verein, sofern dieser als steuerbegünstigt
197 im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich
198 und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2025